

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Amtsblatt für die kgl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanns-georgenstadt, Köhnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Telegraphen-Adressen:
Volksfreund Schneeberg.

Verlagsredaktion:
Schneeberg 10.
No. 21.
Schwarzenberg 13

Nr. 300

Donnerstag, 28. Dezember 1905.

58. Jahrg.

Abonnements-Einladung.

Mit 1. Januar 1906 beginnt ein neues Abonnement auf den

„Erzgebirgischen Volksfreund“.

Unser Blatt hat sich durch rasche und übersichtliche Berichterstattung auf allen Gebieten des täglichen Lebens, in der Politik sowohl, wie in örtlichen und provinziellen Angelegenheiten von Jahr zu Jahr einen größeren Leserkreis erworben, zumal auch für den belehrenden und unterhaltenden Teil durch die täglich erscheinenden Beilagen in ausgiebigem Maße gesorgt ist. Insetate sind bei der weiten Verbreitung des „Erzgeb. Volksfreundes“ in einer Auflage von täglich über 6500 Exemplaren erfahrungsgemäß von bestem Erfolg.

Der „Erzgeb. Volksfreund“ ist hier durch die Expedition und auswärts durch die Postanstalten, Expeditionen und Boten zu beziehen. Der Abonnementspreis beträgt pro Monat 60 Pfg. und werden die geehrten Abonnenten ersucht, denselben nur gegen gedruckte Quittung zu entrichten.

Zu zahlreichem Abonnement laden ein
Schneeberg, Dezember 1905.

die Redaktion und die Expedition des „Erzgeb. Volksfreundes“.

Im Auftrage der Königl. Kreishauptmannschaft Zwickau wird bekannt gemacht, daß für die gesamte Sonn- oder Festtagsbeschäftigung einer Woche die **Hilfsarbeiter der Barbiers und Friseure** nur an einem Werktags-Nachmittage derselben Woche von jeder Arbeit freigelassen zu werden brauchen. Sollte an einem Sonn- oder Festtage der nächsten Wochen ausnahmsweise eine Beschäftigung des Hilfspersonals der Barbiers und Friseure über 2 Uhr Nachmittags gestattet worden sein, so tritt an Stelle eines freien Werktagsnachtsmittags ein freier Werktag derselben Woche.

Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, den 24. Dezember 1905.

Nachstehendes Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte zu Aue, Eisenhütten, Köhnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg, am 23. Dezember 1905.

Regulativ über die Beseitigung umgestandener und getöteter Tiere.

Durch die in Zwickau-Pöhlitz bestehende Abdeckeri von Max Ernst Voigt, die mit chemisch-thermischen Apparaten ausgestattet ist, und die überdies eine größere Anzahl vorchriftsmäßiger Seuchentransportwagen aufzuweisen hat, ist die Möglichkeit geboten, die Körper von an Seuchen umgestandener oder getöteten Tieren auf die durch die Instruktion vom 27. Juni 1895 in erster Linie vorgeschriebene Weise, nämlich durch Anwendung hoher Hitze, vollkommen unschädlich zu machen und überhaupt Kadaver jeder Art schnell und zweckmäßig zu beseitigen.

Mit Rücksicht hierauf bestimmen die Königl. Amtshauptmannschaft nach Gehört des Bezirksausschusses und die Stadträte zu Aue, Eisenhütten, Köhnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg auf Grund eines mit aenanntem Voigt getroffenen Abkommens folgendes:

§ 1. 1. Alle infolge **Milchbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Rog (Wurm)** umgestandener oder getöteter Tiere sind der eingangserwähnten Abdeckeri vollständig und mit der Haut abzuliefern.

Zu diesem Zwecke haben die betreffenden Viehhalter der Abdeckeri ungekämmt telegraphisch, telephonisch oder in sonst geeigneter Weise Nachricht zu geben, damit die betreffenden Kadaver mit tüchtigster Beschleunigung mittels Seuchentransportwagens abgeholt werden können.

2. Desgleichen müssen alle anderen umgestandenen oder getöteten Tiere, die weder zur Kategorie unter 1. gehören noch zu Schlachtweiden getötet sind und ein Mindestgewicht von 75 kg haben, an die Abdeckeri und zwar mit der Haut abgeliefert werden.

3. Zu Schlachtweiden getötete Tiere, einschließlich notgeschlachteter Tiere, die mindestens 75 kg wiegen, und deren Fleisch nach dem Fleischbeschaugesetz zu vernichten ist, müssen ebenfalls, soweit nicht ihr Fleisch nach der bestehenden Bestimmung anderweit zur technischen Verwertung gelangt (zu vergl. § 9 Abs. 5 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 in Verbindung mit §§ 41, 45 der dazu ergangenen Ausführungsverordnung sub A und § 20 der Schächtlichen Verordnung vom 27. Januar 1903, sowie § 42 des Regulativs für staatliche Schlachtoleversicherung im Königreich Sachsen), der Abdeckeri und zwar mit dem **Fleisch** überlassen werden, nachdem sie zuvor durch den Besitzer in Gegenwart und nach Anweisung des Fleischbeschauers zum Verzehren für Menschen und Vieh untauglich gemacht worden sind. Die Haut verbleibt in diesem Falle dem Viehhalter.

4. Alle unter 75 kg wiegenden Tierkadaver der unter 2. und 3. genannten Art einschließlich der neugeborenen und ungeborenen Tiere, sowie Fleischteile und Organe oder Organteile der unter 3. genannten Tiere sind und zwar letztere in Gegenwart des Fleischbeschauers oder eines Polizeibeamten zu verbrennen, soweit günstige Verbrennungsgelegenheiten vorhanden sind, anderenfalls in anderer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Weise unschädlich zu beseitigen.

§ 2. Die nach § 1 sub 1-3 zu vernichtenden Kadaver sind von Voigt in der Regel innerhalb 24 Stunden, spätestens aber nach 36 Stunden nach empfangener Benachrichtigung abzuholen.

§ 3. Die nach § 1 sub 4 zu vernichtenden Tiere und Tierteile können ebenfalls, wenn dies eine Gemeinde für ihren Bezirk beschließt, an die Abdeckeri abgeliefert werden, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

- Die Tiere oder Tierteile sind bis zur Abholung durch Voigt in undurchlässige, verschließbare Fleischbehälter, die von den betreffenden Ortspolizeibehörden in genügender Anzahl zu beschaffen sind, zu bringen. Diese Fleischbehälter sind vom Fleischbeschauer oder der Ortspolizeibehörde unter amtlichen Verschluss zu nehmen.
- Die Entleerung der Fleischbehälter durch Voigt hat in der Regel wöchentlich einmal zu erfolgen, braucht aber von ihm nicht eher vorgenommen zu werden, als bis die abzuholenden Tiere und Tierteile ein Gesamtgewicht von mindestens 50 kg erreicht haben. Die Benachrichtigung Voigts erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.
- Nach erfolgter Entleerung sind die Fleischbehälter jedesmal gehörig zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 4. 1. Für die Abholung und Vernichtung eines an Milchbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Rog (Wurm) erkrankten gewesenen Tieres sind bei Pferden und Rindern im Alter von einem Jahr und aufwärts 6 Mark, bei allen anderen an diesen Krankheiten erkrankten Tieren 3 Mark von dem Viehhalter an den Kadaver zu bezahlen, da diese Seuchenkadaver ganz und mit der Haut zerlegt werden müssen und sonach keinerlei Erlös aus denselben erzielt wird.

Sind jedoch bei einem Viehhalter mehrere solcher Kadaver auf einmal abzuholen, so sind für jedes weitere Stück der ersten Art nur noch 2 Mark und für jedes weitere Stück der zweiten Art nur noch 1 Mark als Entschädigung vom Viehhalter zu bezahlen.

2. Für einen unter § 1 Ziffer 2 fallenden Kadaver eines über 2 Jahre alten Pferdes sind 5 Mark und für alle anderen unter diese Bestimmung fallenden, aber mindestens 150 kg wiegenden Kadaver 6 Mark vom Kadaver an den Viehhalter zu bezahlen.

Ist jedoch die Haut des Tieres beschädigt, so hat der Kadaver die nach vorstehendem festgesetzte Entschädigung nur unter Abzug des Werts der Haut, der ortspolizeilich zu taxieren ist, zu gewähren.

Es ist daher seitens der betreffenden Viehhalter im eigenen Interesse darauf zu achten, daß Beschädigungen der Haut nicht vorkommen.

3. Im übrigen sind weder vom Viehhalter noch vom Kadaver Entschädigungen zu bezahlen.

§ 5. In allen Fällen, in denen nach den reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Entschädigungen gewährt werden, ist wegen der vorerst vorzunehmenden Taxation bei der Benachrichtigung der Abdeckeri gleichzeitig anzugeben, wann die Abholung erfolgen kann.

§ 6. Kadaver von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tieren dürfen in keinem Fall eher abgeholt werden, als bis die amtliche Untersuchung und Feststellung an Ort und Stelle durch den königlichen Bezirksleiter erfolgt ist.

§ 7. Dem Führer des Transportwagens, mit dem die Tierkörper abgeholt werden sollen, ist die ungehinderte Zufahrt bis zu dem Ort, an dem der Tierkörper sich befindet, unweigerlich zu gestatten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 9. Falls Voigt den ihm nach diesem Regulativ obliegenden Pflichten zuwiderhandelt, hat er, vorbehaltlich etwaiger Schadensforderungen, für jeden Zuwiderhandlungsfall eine von der königlichen Amtshauptmannschaft oder dem zuständigen Stadtrat zu verhängende und im einzelnen Fall besonders festzusetzende Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark zu gewärtigen.

§ 10. Das Regulativ tritt mit dem ersten Januar 1906 in Kraft.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte zu Aue, Eisenhütten, Köhnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg, am 9. Dezember 1905.

Demmering, Dr. Kreishauptm. Veste, Zieger, Dr. Richter, Dr. von Woydt, J. B. Vorges.

Schneeberg. Beiträge, durch welche sich die Geber von der Fundation und Erwerbung von Neujahrskarten entbinden wollen, nimmt der unterzeichnete Stadtrat bis zum 31. d. Mts. entgegen und wird darüber im Erzgeb. Volksfreund öffentlich quittieren.

Die Beiträge werden der Armenkasse überwiesen.
Schneeberg, am 27. Dezember 1905.

Der Stadtrat
Dr. von Woydt.

Schneeberg. Wir geben hierdurch bekannt, daß Herr Schuhmacher Herr Maschinenflicker Heinrich Hermann Neumerkel hier, Drachenkopf Nr. 54, den ersteren als Zeichenbesteller, den 2. als sein Stellvertreter bei der bürgerlichen Vergnügungsgesellschaft zu Schneeberg von uns verpflichtet worden sind und ab 1. Januar 1906 fungieren.

Schneeberg, am 28. Dezember 1905.

Der Stadtrat
Dr. von Woydt.

Bekanntmachung.

die Anmeldung und Besteuerung der Hunde betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundsteuer betr., ist eine Consignation aller im Stadt- und Outbezirk Wildenfels sich befindenden Hunde vorzunehmen und werden daher alle Einwohner vorgenannten Bezirkes aufgefordert, die in ihrem Besitze befindlichen Hunde bis längstens

den 10. Januar 1906

anzumelden, und spätestens bis 31. Januar 1906 die Steuer für jeden Hund bei hiesiger Armenkasse zu bezahlen, anderenfalls sie die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung mit dem dreifachen Betrage des Steuerjahres zu gewärtigen haben.

Die Hundsteuer beträgt 5 Mark.
Wildenfels, am 28. Dezember 1905.

Der Stadtrat
Rorgenstein, Brgrmstr.